

Mandats- und Vergütungsvereinbarung

zwischen

1. LMBV mbH
Bund-Länder-Geschäftsstelle für die Braunkohlesanierung
(GS StuBA)
Mohrenstraße 60
10117 Berlin

vertreten durch den Leiter der Geschäftsstelle, Herrn Dr. Gero von Daniels,
und die Abteilungsleiterin Finanzen, Frau Kerstin Grosch,

(im Folgenden auch "**Auftraggeber**")

und

- 2.

(im Folgenden auch "**[Auftragnehmer]**")

A.

Auftragserteilung und Vergütungsvereinbarung

1. Auftragserteilung

Der Auftraggeber schließt mit [Auftragnehmer] auf Grundlage des Angebotes vom [Datum] einen Rahmenvertrag über juristische Beratungsleistungen für die GS-StuBA. Die Rechtsberatung durch [Auftragnehmer] bezieht sich ausschließlich auf das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Auf diesem Rahmenvertrag beruhende Einzelaufträge können per E-Mail von der Leitung des Auftragsgebers oder einzelnen Mitarbeitern mit der vorherigen Billigung der Leitung des Auftragsgebers erteilt werden. Vor der Auftragserteilung soll [Auftragnehmer] in der Regel eine Kostenschätzung vornehmen. In Fällen besonderer Dringlichkeit kann auf diese Kostenschätzung ausnahmsweise zunächst verzichtet werden. Sie ist in diesen Fällen schnellstmöglich nachzuholen.

2. Vergütungsvereinbarung

(a) Die Parteien vereinbaren gemäß § 3a Abs. 1 RVG, dass die Leistungen von [Auftragnehmer] aufgrund dieser Mandats- und Vergütungsvereinbarung nach Zeitaufwand vergütet werden. Es gelten die folgenden Stundensätze (jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer) bei Erfassung in Zeiteinheiten von 0,1 h (sechs Minuten-Takt):

- [Stundensatz] für Partner und angestellte Anwälte,

Die genannten Stundensätze gelten auch für durch das Mandat veranlasste Reisezeiten.

(b) Sollten Reisekosten oder andere Auslagen anfallen, die über die normalen Bürokosten wie Telefon und Porto hinausgehen, so werden diese zusätzlich in Rechnung gestellt.

(c) Auf die nach dieser Vereinbarung geschuldeten Zahlungen wird [Auftragnehmer] eine anfallende Umsatzsteuer, soweit deutsche Umsatzsteuer gesetzlich angeordnet ist, jeweils gesondert in Rechnung stellen.

(d) Soweit [Auftragnehmer] für den Auftraggeber in gerichtlichen Angelegenheiten tätig wird, beträgt die Vergütung aufgrund der zwingenden gesetzlichen Anordnung des § 4 Abs. 1 Satz 1 RVG statt der zeitabhängigen Vergütung die vom Gegenstandswert abhängige gesetzliche Vergütung nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), sofern diese höher als die zeitabhängige Vergütung ist.

(e) [Auftragnehmer] weist den Auftraggeber darauf hin, dass die Vergütung nach dieser Vergütungsvereinbarung von der gesetzlichen Vergütung gemäß RVG abweicht und zu einer höheren Vergütung als der gesetzlich nach RVG geschuldeten Vergütung führen kann. Eine gegnerische Partei, ein Verfahrensbeteiligter oder die Staatskasse müssen im Falle der Kostenerstattung regelmäßig nicht mehr als die gesetzliche Vergütung erstatten. In bestimmten Verfahren (z.B. der freiwilligen Gerichtsbarkeit) trägt jede Partei ihre Kosten unabhängig vom Ausgang grundsätzlich selbst.

B.

Sonstige Vereinbarungen

3. Bearbeiter

Mandatsführender Partner für dieses Mandat ist [Name]. Als Stellvertreter und weiterer Bearbeiter ist derzeit [Name] vorgesehen. Soweit notwendig oder sinnvoll, kann [Auftragnehmer] den Kreis der Bearbeiter ändern.

4. Abrechnung und Zahlung der Vergütung

- (a) Die Abrechnung erfolgt gegenüber dem Auftraggeber auf regelmäßiger Basis. [Auftragnehmer] wird der Rechnung jeweils eine Beschreibung der Tätigkeit und eine Aufstellung des Zeitaufwandes beifügen. Der Auftraggeber wird den Rechnungsbetrag jeweils innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Rechnung (wobei im Falle einer Vorabübersendung einer elektronischen Kopie der Rechnung per Email deren Zugang für den Fristbeginn maßgeblich ist) an [Auftragnehmer] überweisen.
- (b) [Auftragnehmer] ist berechtigt, angemessene Vorschüsse zu verlangen.
- (c) [Auftragnehmer] ist berechtigt, Ansprüche des Auftraggebers auf Kostenerstattung durch die Gegenseite, die Staatskasse oder Dritte einzuziehen. Dies gilt auch für andere Zahlungsansprüche des Auftraggebers gegen die Gegenseite oder Dritte, die Gegenstand des Auftrags gemäß Ziff. 1 sind. Wegen ihrer Forderungen gegen den Auftraggeber darf [Auftragnehmer] sich aus dem Empfangenen vorrangig befriedigen.

5. Haftung

- (a) Für etwaige Pflichtverletzungen haften [Auftragnehmer] und ihre Partner nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (b) [Auftragnehmer] ist eine Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (im Partnerschaftsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg unter PR 446 eingetragen). Für Verbindlichkeiten der Partnerschaft aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung haftet den Gläubigern nach Maßgabe von § 8 PartGG nur das Gesellschaftsvermögen, da die Partnerschaft eine zu diesem Zweck durch Gesetz vorgegebene Berufshaftpflichtversicherung unterhält. Eine Liste der Partner stellt [Auftragnehmer] auf Anfrage jederzeit zur Verfügung. Sie ist auch auf der Internetseite [Webseite] einzusehen. Angestellte Anwälte (Associated Partner und Associates) sind nicht Mitglieder der Partnerschaft. Der Auftraggeber bestätigt ausdrücklich, dass diese ihm gegenüber nicht persönlich haften.

- (c) Die etwaige Haftung von [Auftragnehmer] und ihren Partnern aus dieser Mandats- und Vergütungsvereinbarung für Schäden, die aufgrund von fahrlässig begangenen Pflichtverletzungen entstehen, wird durch eine separat abgeschlossene Haftungsbeschränkungsvereinbarung eingeschränkt. Die Haftungsbeschränkungsvereinbarung bildet mit dieser Mandats- und Vergütungsvereinbarung rechtlich eine Einheit. Diese Mandats- und Vergütungsvereinbarung und die Haftungsbeschränkungsvereinbarung werden im Folgenden zusammen auch als das "Vertragsverhältnis" bezeichnet.
- (d) Soweit elektronisch (z. B. per E-Mail, Telefon oder Telefax) kommuniziert wird, haften [Auftragnehmer] und ihre Partner und Mitarbeiter nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die Kommunikation aus Gründen außerhalb des zumutbaren Einflussbereichs von [Auftragnehmer] abgefangen oder abgehört wird, den jeweiligen Adressaten nicht oder nur mit Verzögerung zugeht, unbefugten Dritten zugeht oder korrumpiert wird.
- (e) Eine Haftung von [Auftragnehmer] und ihren Partnern und Mitarbeitern, gleich aus welchem Rechtsgrund, für Pflichtverletzungen Dritter (insbesondere sonstiger mit der Angelegenheit befasster Berater oder anderer Dienstleister), die nicht Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen von [Auftragnehmer] sind, ist ausgeschlossen.

6. Schlussbestimmungen

- (a) Das Vertragsverhältnis unterliegt deutschem Recht.
- (b) Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ist, soweit eine Gerichtsstandsvereinbarung gesetzlich zulässig ist, Berlin.
- (c) Sollte eine Bestimmung des Vertragsverhältnisses ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Dasselbe gilt mutatis mutandis für eine Regelungslücke.
- (d) Das Vertragsverhältnis wird wirksam, wenn sowohl die Mandats- und Vergütungsvereinbarung als auch die Haftungsbeschränkungsvereinbarung von beiden Parteien rechtsverbindlich unterzeichnet worden ist und der jeweils anderen Partei zugeht. Die Haftungsbegrenzung nach Ziff. 1 gilt auch für alle etwaigen Schäden, die auf grober Fahrlässigkeit von [Auftragnehmer] oder ihren Erfüllungsgehilfen beruhen.

Berlin, den _____

LMBV mbH
Bund-Länder-Geschäftsstelle für
die Braunkohlesanierung

Dr. Gero von Daniels
Leiter der Geschäftsstelle

Kerstin Grosch
Abteilungsleiterin Finanzen

Berlin, den _____

[Auftragnehmer]

[Verantwortlicher bei Auftragnehmer]